

Veröffentlichung von Alters- und Ehejubiläen im Amtsblatt

Aufgrund der geltenden Datenschutzgrundverordnung dürfen personenbezogene Daten nur noch veröffentlicht werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.

Sollten Sie die Veröffentlichung Ihres Alters- und/ oder Ehejubiläums im Amtsblatt wünschen, dann senden Sie uns bitte Ihre Einverständniserklärung zu.

(Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum)

Das Formular für die Einverständniserklärung finden Sie auch auf unserer Internetseite www.bad-sulza.de » Virtuelles Rathaus » Formularcenter zum Downloaden.

Seit dem 01.07.2023 dürfen keine personenbezogenen Daten für die Veröffentlichung von Jubiläen an die Zeitung weitergeleitet werden, auch wenn im Meldeamt eine Einverständniserklärung der Person bereits vorliegt. Hintergrund sind datenschutzrechtliche Änderungen bei der FUNKE Mediengruppe.

Personen die dennoch eine Veröffentlichung in der Presse wünschen, wenden sich bitte direkt an die FUNKE Mediengruppe oder einen anderen Verlag.

Ihr Einwohnermeldeamt

Einverständniserklärung zur Veröffentlichung von Alters- und/ oder Ehejubiläen

Hiermit willige ich _____ (Name, Vorname)

geboren am _____

und _____ (Name, Vorname)

geboren am _____

in die Verarbeitung meiner nachfolgend genannten personenbezogenen Daten ein:

Familienname, Vorname(n), ggf. Doktorgrad, Datum/Tag und Art des Jubiläums, Wohnort

Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich gemäß § 50 Abs. 2 Satz 2 BMG zu folgenden Zweck(en):

- Veröffentlichung meines Alters- und/oder Ehejubiläums

im Amtsblatt.

Dabei bestehen folgende Risiken für die betroffene Person:

- Die personenbezogenen Daten werden einem potentiell großen Empfängerkreis des frei verfügbaren Amtsblattes bekannt.
- Ein Widerruf der Einwilligung ist jederzeit möglich, aber nach Drucklegung von begrenzter Wirkung: Druckexemplare verbleiben ggf. mit den Daten beim Empfänger.

Die Einwilligung erfolgt auf freiwilliger Basis und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Ab Zugang der Widerrufserklärung dürfen die Daten nicht weiterverarbeitet werden. Nach Verwendung für den oben genannten Zweck werden die Daten aus den datenverarbeitenden Systemen gelöscht. Sie befinden sich jedoch weiter in ggf. bereits in Umlauf gebrachten Druckexemplaren. Durch den Widerruf meiner Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der bis dahin erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Bereits bestehende Übermittlungssperren für einen **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger** gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m § 50 Abs. 2 BMG bleiben bestehen.

In diesem Fall erfolgt nur die Veröffentlichung im Amtsblatt, jedoch **keine** Gratulationen durch z.B. dem Bürgermeister/ Ortschaftsbürgermeister. Wird eine Gratulation auch von Mandatsträgern gewünscht, müssen gespeicherte Übermittlungssperren schriftlich widerrufen werden.

Ort, Datum

Unterschrift(en)